

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/294-Pr.2/90

Wien, 11. September 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5933/AB
1990 -09- 11
zu 6034/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anton Blünegger und Genossen vom 13. Juli 1990, Nr. 6034/J, betreffend Anpassung des Steuerrechts an die geteilte Bauernpension, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In der Antwort auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 2. Februar 1990, Nr. 4954/J, wurde darauf hingewiesen, daß entsprechend der Regelung im § 71 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (B-SVG) die Nettopension Gegenstand der Pensionsteilung ist. Die auf Antrag vorzunehmende getrennte Auszahlung der Pension ändert nichts am Umstand, daß die gesamte Bruttopension steuerlich nur dem Pensionsberechtigten zuzurechnen ist. Eine getrennte Besteuerung der Pensionen ist daher nicht möglich. Dies gilt selbstverständlich auch im Rahmen eines dem Lohnsteuerverfahren nachfolgenden Veranlagungsverfahrens. Durch die bei einer Veranlagung zu erfassenden Zusatzeinkünfte kommt es daher aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifes zu einer höheren Steuerbelastung.

Die durch die steuerliche Erfassung der Bruttopension beim Pensionsberechtigten entstehende Minderung des Nettoeinkommens wäre gemäß den allgemeinen Vorschriften über die Leistung des gesetzlichen Unterhalts innerhalb der Gütergemeinschaft auszugleichen.

- 2 -

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird aufgrund der dargestellten sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten derzeit daher keine Änderung des Einkommensteuergesetzes erwogen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. K. Müller', written in a cursive style.